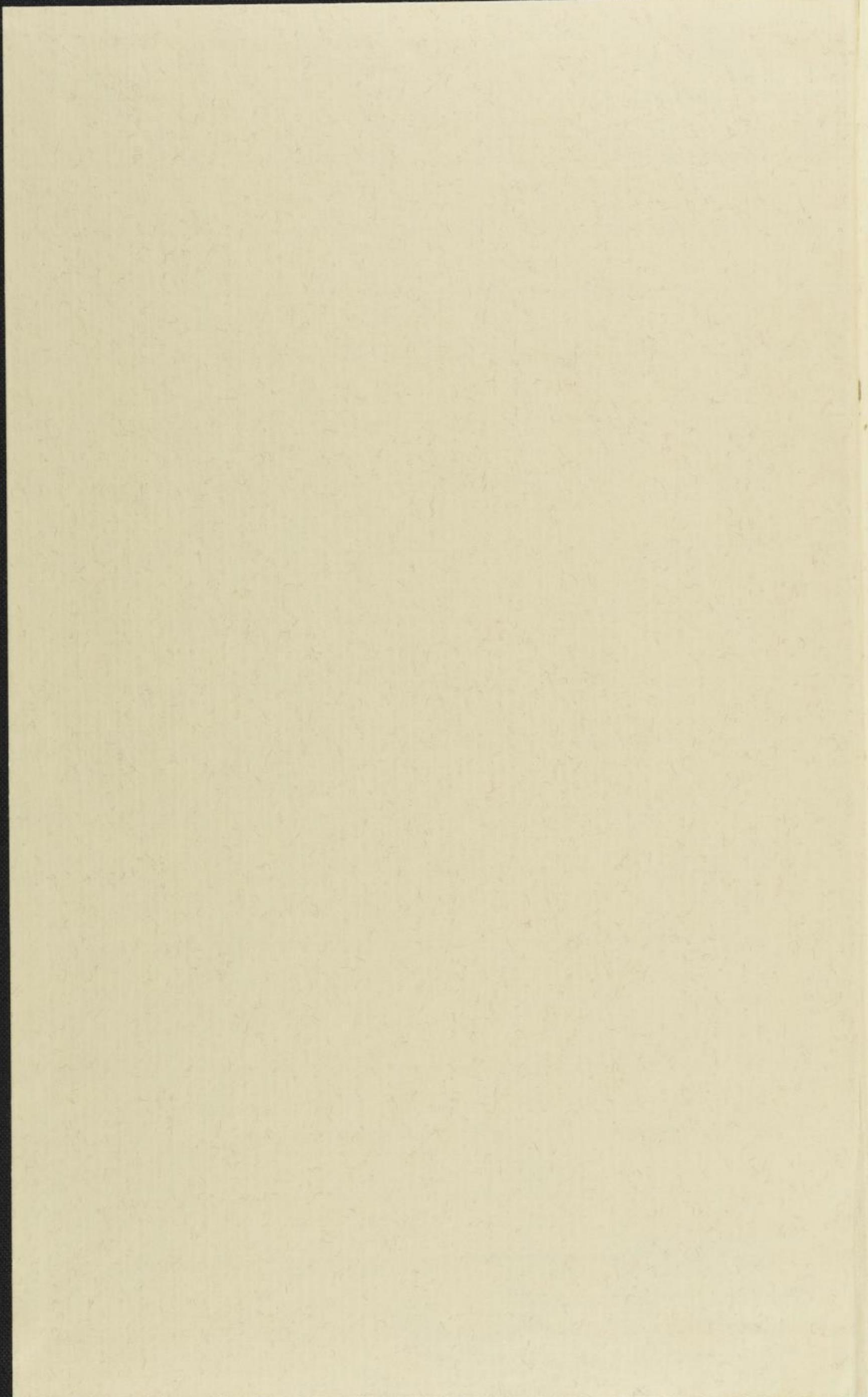


1306



Nachdem auf eingegangenes Churfürstl.

Sächs. höchstes Rescript d. d. Dresden den 26 Novbr. 1804. zu mehrerer Aufsicht auf die einer guten Polizen zuwiderlaufende Con-
traventionen, nicht weniger auf das Betteln, und Einschleichen
verdächtiger Personen, einige Polizendiener vom 31 ten I. M. und
Jahres an, bestellet worden, welche, nach den ihnen ertheilten
Verhaltungspuncten, vorzüglich mit darauf Achtung geben
sollen:

Daß die Kinder auf der Gasse, nicht Unfug treiben, weder Hunde
und Zugvieh necken, noch schindern, oder auf Schleifen fahren;
Erwachsene an öffentlichen Orten und Spaziergängen aus Muth-
willen oder Trunkenheit nicht schreien, singen, oder sonst lär-
men; Bäume und Bänke auf Spazierwegen nicht beschädiget;
in der Reize nur an abgelegenen, nicht leicht von andersher
zu sehenden Plätzen gebadet; auf den Gassen in der Stadt
und Vorstädten, auf der Brücke oder andern feuergefährlichen
Orten kein Toback, und an den Hausthüren, nicht ohne Def-
kel auf der Pfeife, gerauchet; mit brennendem Lichte ohne La-
terne oder mit unbedecktem Kohltopfe nicht über die Gasse ge-
gangen; das Herumlaufen der Hunde ohne ihren Herrn nicht
gestattet; tollgewordene aber baldmöglichst getödtet; Brun-
nen und Köhrbüten nicht verunreiniget; Eisglätte durch
Schweifen und Ausgüßen bey den Köhrbüten und auf der
Gasse, sonderlich zur Winterszeit, nicht verursacht, vielmehr
durch baldiges Aufhacken oder Streuen verhindert; auf den
Kirchhöfen weder Vieh geweidet, noch Wolle und Bersten ge-
trocknet; der etwanige Mangel an Brod und anderer Bäcker:



waare nicht unangemeldet gelassen; unreifes Obst und Erbbirnen, auch kleine Krebse, so zur Stadt gebracht werden, weggenommen; der ausgetragene Dünger nicht länger als eine Nacht auf der Gasse liegen gelassen; todte Hunde, Katzen und zerbrochenes Topfgefäße baldigst weggeschaffet; von den Fleischhauern das Blut und Unrath vom Schlachtvieh nicht auf die Gasse gegossen und geworfen, das Herumlaufen des Feder- und andern Viehes auf den Gassen nicht gestattet; von den Höcken ihre Feilschaften auf dem Markte nicht eher, als bis solche wenigstens einen halben Tag daselbst feilgestanden, eingekauftet; die zur Stadt gebrachte Viktualien nicht vor oder unter den Thoren, oder in den Gassen aufgekauftet, sondern auf die Marktplätze gebracht; unter den Thoren und auf den Gassen, durch Zusammenfahren der Wagen, Schlitten &c. der freie Weg nicht gehindert; den Fußgängern durch schnelles Reiten und Fahren keine Gefahr zugezogen; von Kutshern und andern Knechten das angespannte Zugvieh nicht verlassen; den Wirthen der an ihren Hausmauern befindliche Unrath zum Wegschaffen angezeigt; Wein, Brantewein, Brod, Mehl, Fleisch und Salz, nicht ohne Verwilligung in die Stadt und Vorstadt eingebracht oder eingeschleppt; von den Fuhrleuten und Knechten, welche Scheitholz zur Stadt bringen, nichts heimlich abgeworffen und verkauffet; in Gasthöfen, Schänkhäusern, Weinkeller &c. kein Unsug und verbotenes Spiel getrieben, auch des Abends über 10 Uhr, ingleichen an Sonn- und Festtagen, des Vormittags von 9 bis halb 11 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis halb 3 Uhr keine Gäste gesezet; von Krämern und Concessionisten an Sonn- und Feyertagen die Ladenthüren nicht geöffnet, noch in den vorbemeldten Stun-

den etw
halt all
men, f
auch f
geführ
So wird so
liche zu p
Denunciati
ihren D
gend einig
ern und J
en, und
en Druck
des seinen
em, in de

den etwas verkauffet; die Personen, welchen der längere Aufenthalt allhier nicht erlaubt ist, oder heimlich wieder anhero kommen, so wie die selbige aufnehmende Wirthhe behörig angezeigt, auch fremde und einheimische Bettler abgewiesen, oder gar eingeführet werden;

So wird solches, und daß bey anzuzeigenden Ungebühnrissen, wenn solche zu polizeylichen Vernehmungen gelangen, eine billigmäßige Denunciationsgebühr, dem Polizeydiener zuerkannt, selbige aber in ihren Dienstverrichtungen von Niemanden gehindert, und auf irgend einige Weise nicht gestöret werden sollen, den allhiesigen Bürgern und Inwohnern zur Nachachtung, und damit Jeder für Schaden, und nach Befinden für Bestrafung sich hüten könne, durch den Druck bekannt zu machen, auch daß jeder Hauswirth solches seinen Miethleuten behörig eröffne, zu verfügen, beschlossen worden, in der Rathssitzung zu Görlitz, am 9ten März 1805.

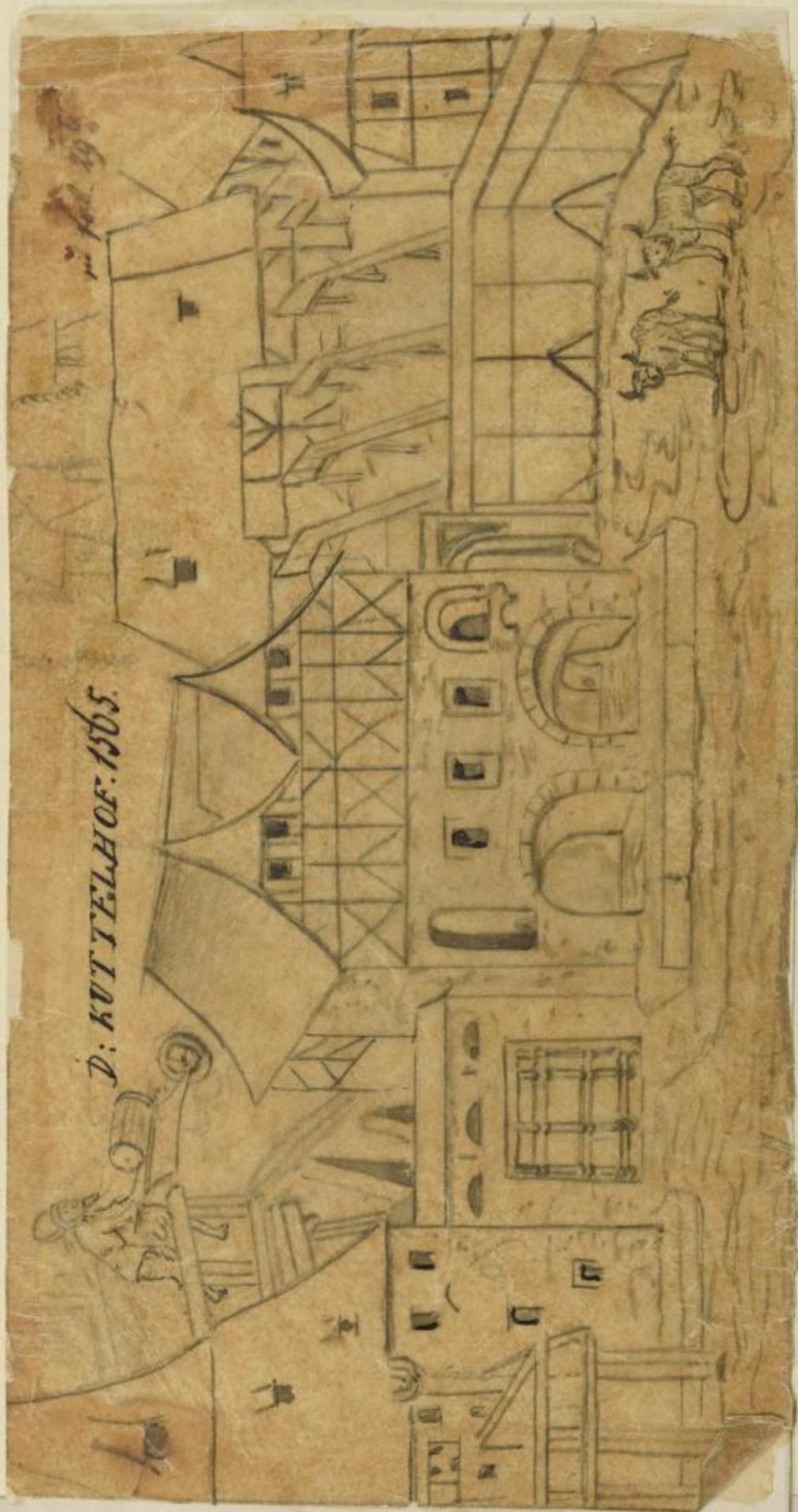
Der Rath allhier.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.

A single line of faint, illegible text located in the lower middle section of the page.

Die unter Raum.
Gessen tief um sich derselben sein
Sechs - Stadt Görlitz, hat



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7